

Privat / Freizeit (RP6)

Erweiterter Straf-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich

1. Was ist versichert?

In Erweiterung von Artikel 19 Punkt 2.2 ARB wird im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Fahrlässigkeit, eines rechtskräftigen Freispruchs oder einer endgültigen Einstellung des Strafverfahrens auch bei Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, rückwirkend Versicherungsschutz gewährt.

2. Was ist nicht versichert?

2.1 Verbrechen im Sinn von § 17 (1) StGB,

2.2 Delikte, bei denen die Anklage auf gewerbsmäßige Begehung im Sinn von § 70 StGB lautet,

2.3 Delikte, für deren Begehung der Versicherte bereits zumindest einmal rechtskräftig verurteilt wurde,

2.4 Privatanklagedelikte,

2.5 Delikte des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen und umgekehrt sowie Delikte mitversicherter Personen gegeneinander.

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Ausland

Abweichend von Artikel 4 Punkt 2 ARB besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle gemäß Artikel 23, bei denen die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb Österreichs in Europa (im geografischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren, erfolgt.

Für Versicherungsfälle außerhalb des oben beschriebenen örtlichen Geltungsbereiches besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes gegeben ist.

Die Wartefrist gemäß Artikel 23 Punkt 4 beträgt drei Monate.

Reisevertrags-Rechtsschutz im In- und Ausland

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer bzw. den mitversicherten Personen gemäß Artikel 5 Punkt 1 ARB gebuchten Reise bzw. einem Urlaubsaufenthalt mit

1. gewerblich tätigen Reisebüros, Reiseveranstaltern und Reisevermittlern

2. gewerblich geführten Beherbergungsbetrieben (z.B. Hotels, Pensionen, Zimmervermietern, Campingplatzvermietern)

3. öffentlich-rechtlichen oder gewerblichen Unternehmungen des Personen- und Gütertransportes (z.B. Seilbahnen- und Liftgesellschaften)

4. gewerblich tätigen Vermietern von Freizeit- und Sportgeräten sowie Reitpferden

5. Mautgesellschaften

Abweichend von Artikel 4 Punkt 2 ARB besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle gemäß Artikel 23, bei denen die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb Österreichs in Europa (im geografischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren, erfolgt.

Für Versicherungsfälle außerhalb des oben beschriebenen örtlichen Geltungsbereiches besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes gegeben ist.

Die Wartefrist gemäß Artikel 23 Punkt 4 beträgt drei Monate.

Beratungs-Rechtsschutz im Inland (österreichisches Recht)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) Artikel 22. Versicherungsschutz besteht bis zum Höchstbetrag von EUR 100,00.

Gemäß Artikel 22 Punkt 2 kann sich die Rechtsauskunft auf Fragen aus allen Rechtsgebieten, ausgenommen Steuer-, Zoll- und sonstiges Abgabenrecht, beziehen.

Die Wartefrist gemäß Artikel 22 Punkt 4 beträgt drei Monate.

Beratungs-Rechtsschutz im Ausland

Soweit in diesen besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die ARB.

1. Abweichend von Artikel 4 Punkt 2 besteht Versicherungsschutz bis zum Höchstbetrag von EUR 300,00 auch für Versicherungsfälle, bei denen die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb Österreichs erfolgt.
2. Abweichend von Artikel 22 Punkt 2 kann sich die Rechtsauskunft auf Fragen aus allen Rechtsgebieten des jeweiligen Aufenthaltsstaates, ausgenommen Steuer-, Zoll- und sonstiges Abgabenrecht, beziehen.
3. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Weisung ist ein Notfall, der die sofortige Konsultation eines ausländischen Anwalts rechtfertigt.
4. Die Wartefrist gemäß Artikel 22 Punkt 4 beträgt drei Monate.

Zitierte Gesetzesbestimmungen

§ 17 (1) StGB: Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

§ 70 StGB: Gewerbsmäßig begeht eine strafbare Handlung, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.